

RS OGH 2006/4/26 3Ob217/05s, 3Ob16/06h, 3Ob169/07k, 1Ob214/09s, 3Ob177/10s, 6Ob108/15y, 6Ob237/15v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.2006

Norm

PSG §33 Abs2

Rechtssatz

Bei einem umfassenden, nicht eingeschränkten Änderungsvorbehalt in der Stiftungserklärung (§ 33 Abs 2 PSG) ist grundsätzlich jede Änderung der Stiftungsurkunde zulässig. Die Änderung der Stiftungserklärung ist im Gesetz nicht näher determiniert und kann daher auch in der Form ausgeübt werden, dass Auszahlungen an den Stifter angeordnet werden. Die Änderungsbefugnis des Stifters umfasst auch Änderungen des Stiftungszwecks, der Begünstigten und Letztbegünstigten, die Höhe und Fälligkeit von Zuwendungen, sodass sich der Stifter beim Änderungsrecht sogar einen klagbaren Anspruch auf die Leistung von Zuwendungen verschaffen kann.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 217/05s

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 217/05s

Veröff: SZ 2006/66

- 3 Ob 16/06h

Entscheidungstext OGH 26.04.2006 3 Ob 16/06h

- 3 Ob 169/07k

Entscheidungstext OGH 16.08.2007 3 Ob 169/07k

Ähnlich; Beisatz: Wenn dem Stifter ein klagbarer Anspruch auf Leistung einer konkreten Zuwendung gegen die Privatstiftung zusteht, ist dieser Anspruch vererblich. (T1)

Beisatz: Hier: Anspruch der Stifterin gegen die Stiftungsprüferin auf Ausfolgung der Prüfberichte. (T2)

Veröff: SZ 2007/129

- 1 Ob 214/09s

Entscheidungstext OGH 10.08.2010 1 Ob 214/09s

nur:Bei einem umfassenden, nicht eingeschränkten Änderungsvorbehalt in der Stiftungserklärung (§ 33 Abs 2 PSG) ist grundsätzlich jede Änderung der Stiftungsurkunde zulässig. Die Änderung der Stiftungserklärung ist im Gesetz nicht näher determiniert und kann daher auch in der Form ausgeübt werden, dass Auszahlungen an den Stifter angeordnet werden. Die Änderungsbefugnis des Stifters umfasst auch Änderungen des Stiftungszwecks,

der Begünstigten und Letztbegünstigten, die Höhe und Fälligkeit von Zuwendungen. (T3)

Beisatz: Hier keine Indizien, dass die Grenzen der Änderungsmöglichkeit nach § 33 PSG berührt worden wären.

(T4)

Beisatz: Eine allfällige Begünstigtenstellung des Stifters beschränkt nicht den Vorbehalt des Änderungsrechts nach § 33 PSG zumindest im hier gegebenen Zusammenhang mit der Festlegung einer Vergütung Dritter. (T5)

- 3 Ob 177/10s

Entscheidungstext OGH 14.07.2011 3 Ob 177/10s

Ähnlich; Veröff: SZ 2011/90

- 6 Ob 108/15y

Entscheidungstext OGH 21.12.2015 6 Ob 108/15y

Auch; nur: Bei einem umfassenden, nicht eingeschränkten Änderungsvorbehalt in der Stiftungserklärung ist jede Änderung der Stiftungsurkunde zulässig. (T6)

Beisatz: Ist in der Stiftungserklärung hingegen kein Änderungsrecht vorbehalten, so kann dies nach Eintragung der Privatstiftung nicht mehr nachgeholt werden. (T7); Veröff: SZ 2015/143

- 6 Ob 237/15v

Entscheidungstext OGH 23.02.2016 6 Ob 237/15v

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120753

Im RIS seit

26.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at